



GRIP – Alles auf einen Blick

Auszug aus den GRIP Mediadaten 2020/2021, gültig ab 1. November 2020

- Verbreitung: Durchschnittliche Leserzahl je Ausgabe ca. 33.000
- Erscheinungsweise: 6-wöchentlich

Die **DAZ VERLAGSGRUPPE** ist der Herausgeber von periodisch international erscheinenden Titeln im Motor-Fachzeitschriften-Bereich sowie der dazugehörigen Online Portale und Social Media Plattformen.

Der Verlag feierte im Jahre 2016 sein 35-jähriges Jubiläum und ist in Deutschland der Pionier in diesem Segment der Printerzeugnisse.

www.daz-verlag.de – www.grip-dasmotorevent.de

INNENSEITEN

	PIC OF THE DAY Fotoanzeige	1/4 Seite Block 2-spaltig	1/2 Seite quer 4-spaltig	1/2 Seite hoch 2-spaltig	1/1 Seite hoch, 4-spaltig
Anschnitt	–	103 x 147 mm*	205 x 147 mm*	103 x 300 mm*	205 x 300 mm*
Satzspiegel	64 x 66 mm	93 x 135 mm	190 x 135 mm	93 x 275 mm	190 x 275 mm
Ortspreis Händler	99,00 €	288,75 €	577,50 €	577,50 €	1.155,00 €
Grundpreis Agenturen	–	339,71 €	679,41 €	679,41 €	1.358,82 €
Redaktion	–	–	2.038,00 €**	2.038,00 €**	4.076,00 €**

Farbprofil: PSO_LWC_Standard_eci.ICC (FOGRA46)

*Beschnittzugabe zzgl. 5 mm **umlaufend ohne Marken**

Platzierungszuschlag

25% Zuschlag auf den Anzeigenpreis bei Veröffentlichung auf bestimmten Seiten oder Plätzen.

Rabatte

Bei schriftlichem Abschluss und Abnahme innerhalb von 12 Monaten gewähren wir nach der Mal-Staffel folgende Rabatte:

4 Ausgaben 10%
8 Ausgaben 20%

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, Auslandsüberweisungen zzgl. Bankgebühren.

Berechnungsgrundlage ist immer das Satzspiegelformat.

Zahlungsbedingungen

Zahlbar sofort nach Rechnungserhalt netto Kasse. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden die üblichen Bankzinsen für Dispositionskredite berechnet.

UMSCHLAGSEITEN

	Umschlagseite 3	Umschlagseite 2	Umschlagseite 4
Anschnitt	205 x 300 mm*	205 x 300 mm*	210 x 300 mm*
Satzspiegel	–	–	–
Grundpreis	€ 2.900,00	€ 6.368,75	€ 6.368,75
Redaktion	–	–	–

Farbprofil: PSO_LWC_Standard_eci.ICC (FOGRA46)

*Beschnittzugabe zzgl. 5 mm **umlaufend ohne Marken** / **Grundpreis

Weitere Werbeformen und Formate auf Anfrage.

TERMINE

Ausgabe	EVT	Redaktionsschluss	Anzeigenschluss Red. & Umschlag	Anzeigenschluss Markt
08/20	05.12.2020	05.11.2020	20.11.2020	24.11.2020
01/21	29.01.2021	31.12.2020	15.01.2021	19.01.2021
02/21	12.03.2021	11.02.2021	26.02.2021	02.03.2021
03/21	23.04.2021	09.04.2021	09.04.2021	13.04.2021
04/21	04.06.2021	25.03.2021	21.05.2021	25.05.2021
05/21	16.07.2021	17.06.2021	02.07.2021	06.07.2021
06/21	27.08.2021	29.07.2021	13.08.2021	17.08.2021
07/21	08.10.2021	09.09.2021	24.09.2021	28.09.2021
08/21	19.11.2021	21.10.2021	05.11.2021	09.11.2021

Fertig gelieferte Anzeigen müssen jeweils einen Werktag vor Anzeigenschluss im Verlag vorliegen.

Änderungen/Irrtümer vorbehalten!

IMPRESSUM

VERLAG

DAZ VERLAGSGRUPPE GmbH & Co. KG
Tempowerkring 1a, 21079 Hamburg
Telefon +49 40 79012280
Telefax +49 40 790128820
info@daz-verlag.de, www.daz-verlag.de

HERAUSGEBER

(v.i.S.d.P.) Marco Wendlandt, Jörg Rauschenberger

CHEFREDAKTEUR

Marco Wendlandt

LEITUNG PRODUKTION UND NEUE MEDIEN

Carsten Brüggemann

DRUCK

westermann DRUCK | pva, Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig

VERTRIEB

stella distribution GmbH, Überseering 10a, 22297 Hamburg

BANKVERBINDUNG

Commerzbank Hamburg
IBAN: DE58 2008 0000 0760 5730 00, SWIFT-BIC.: DRESDEFF200

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Ausführung von Anzeigenaufträgen erfolgt zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen, Fremdbeilagen oder sonstige Werbemittel, in Zeitungen und Zeitschriften sowie im gesamten Internetbereich. Aufgrund des Herstellungsverfahrens wird keine Garantie für die abgebildete Fotoqualität übernommen.

© Lizenz der Marke und des Titels „GRIP“, „GRIP – Das Motormagazin“ und „RTLZWEI“
RTL II Fernsehen GmbH & Co. KG - Alle Rechte vorbehalten.

Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, Auslandsüberweisungen zzgl. Bankgebühren.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR ANZEIGEN UND FREMDBEILAGEN ODER SONSTIGE WERBEMITTEL IN ZEITUNGEN, ZEITSCHRIFTEN SOWIE IM GESAMTEN INTERNETBEREICH

- „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift, auf einer Internetseite der DAZ Verlagsgruppe (im Folgenden auch „Verlag“) bzw. sonstigen sozialen Medien-Onlineplattformen, im Rahmen von öffentlichen Auftritten, Messen, Veranstaltungen oder sonstigen Werbemitteln zum Zweck der Verbreitung.
- Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der im Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass, dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
- Die Aufnahme von Anzeigen, Fremdbeilagen oder sonstigen Werbemitteln in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift, einer Internetseite des Verlages bzw. sonstigen sozialen Medien-Onlineplattformen, von öffentlichen Auftritten, Messen, Veranstaltungen oder sonstigen Werbemitteln erfolgt dann, wenn der Auftraggeber erklärt hat, dass die Anzeige oder Fremdbeilage in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen erscheinen soll und dies vom Verlag ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung, Druck- und/oder Darstellungsqualität nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
- Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen, wenn die betreffende Anzeige nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder ihre Veröffentlichung erkennbar für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Der Verlag führt keine gesonderte rechtliche Prüfung hinsichtlich des Inhalts der Anzeigen durch. Daher übernimmt der Verlag auch keine rechtliche Gewähr für den Inhalt der Anzeigen. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrags, auch wenn er storniert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Erscheinen stornierte Anzeigen versehentlich, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung, Zeitschrift oder des sonstigen Verbreitungsmediums, insbesondere Homepages, erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Bei fernerndlich aufgegebenen Anzeigen oder fernerndlich erteilten Korrekturen und bei der Verwendung von Archivfotos sind Ansprüche gegen den Verlag wegen unrichtiger Wiedergabe ausgeschlossen. Der Verlag haftet ebenso nicht für fehlerhaftes oder Nicht-Erscheinen im Inhaltsverzeichnis.
- Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Unterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Unterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druck- bzw. Darstellungsqualität im Rahmen der durch die Vorlagen gegebenen Möglichkeiten.
- Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck bzw. Darstellung der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gesetzlich angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung (§ 280 BGB), Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungshelfers. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungshelfern; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umgang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – auch bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von einer Woche nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
- Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der von dem Verlag bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
- Sind keine besonderen Größen- bzw. Formatvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe bzw. das tatsächliche Werbeformat der Berechnung zugrunde gelegt.
- Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preislise ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach Preislise gewährt.
- Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen laut Preislise, sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg bzw. Screenshot. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen und Zeichnungen bzw. sonstige bestellte Produkte und Werbeformen, sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen, hat der Auftraggeber zu tragen.
- Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weiterleitung der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen und zu lesen bzw. auf dem elektronischen Wege an Dritte zur Prüfung weiterzuleiten. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
- Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge – sofern keine ausdrücklich anderslautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde – mit dem Einführungstermin des neuen Tarifs in Kraft.
- Sind etwaige Mängel bei den Unterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang bzw. der sonstigen visuellen Darstellung deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
- Wenn für konzernangehörige Firmen die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist die schriftliche Bestätigung einer Kapitalbeteiligung von mindestens 50% erforderlich.
- Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.
- Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand Lübeck. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht